

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL



...Eifel - Mosel - Hunsrück

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL • POSTFACH 1320 • 56803 COCHEM

BIM-T 0900/2010

AUFGABENBEREICH BAU- UND UMWELTVERWALTUNG

IHR SCHREIBEN

UNSER AKTENZEICHEN BIM-T 0900/2010

(BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)

DATUM 07.04.2014

Vorhaben

Errichtung und Betrieb von 8 Windenergieanlagen des Typs Nordex N117, Nabenhöhe 141 m, Rotordurchmesser 117 m, 2,4 MW

Ort

Mörsdorf

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

Erteilung einer Genehmigung gem. §§ 4 i. V. m. 6 BImSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteilen wir Ihnen aufgrund Ihres Antrags gemäß § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) und Nr. 1.6.1 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zu Zeit geltenden Fassung,

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen

Anlagennr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	X	y	z	Hersteller	Typ	NH	Rotor	Leistung
320 – N01	Mörsdorf	35	4	379480	5553326	331	Nordex	N117	141	117	2400 kw
321 – N02	Mörsdorf	2	28/2	379995	5553242	324	Nordex	N117	141	117	2400 kw
322 – N04	Mörsdorf	35	29	380019	5552826	345	Nordex	N117	141	117	2400 kw
323 – N05	Mörsdorf	33	11, 12	380324	5552644	339	Nordex	N117	141	117	2400 kw
324 – N08	Mörsdorf	34	7	379855	5552259	335	Nordex	N117	141	117	2400 kw
325 – N09	Mörsdorf	34	6	380207	5552091	327	Nordex	N117	141	117	2400 kw
326 – N10	Mörsdorf	32	5, 67/4	380683	5552122	331	Nordex	N117	141	117	2400 kw
327 – N11	Mörsdorf	30	30, 31	380212	5551403	331	Nordex	N117	141	117	2400 kw

L:\BAU\BAUAMT\ARCHIV\J2013\M11\000112BF.doc

POSTANSCHRIFT
ENDERTPLATZ 2, 56812 COCHEM

TELEFONZENTRALE
02671/61-0

SPRECHZEITEN

FAXNUMMER ZENTRALE

02671/61-111

INTERNET

WWW.COCHEM-ZELL.DE

BANKVERBINDUNGEN

SPARKASSE MITTELMOSEL • BLZ: 587 512 30 • KONTO: 4606

IBAN DE69 5875 1230 0000 0046 06

BIC MALADE51BKS



GERNE BIETEN WIR IHNEN DIE VEREINBARUNG VON BESONDEREN SPRECHZEITEN AN.

ALLGEMEIN	Mo. bis Do.	08:00 – 12:30	Do.	14:00 – 16:00	Fr.	08:00 – 12:30
BÜRGERBÜRO	Mo. bis Mi.	07:15 – 17:00	Do.	07:15 – 18:00	Fr.	07:15 – 15:00
KFZ-ZULASSUNG	Mo. bis Mi.	07:30 – 16:00	Do.	07:30 – 18:00	Fr.	07:30 – 12:30
GESUNDHEITSAMT	Mo. bis Do.	07:30 – 12:00	SOWIE	14:00 – 16:00	Fr.	07:30 – 12:30



auf der Grundlage und nach Maßgabe der beigefügten Unterlagen entsprechend dem ebenfalls beigefügten „Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid“.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

Inhaltsverzeichnis zu den Nebenbestimmungen:

	Seite
I. Allgemeine Nebenbestimmungen	3
II. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	3
III. Baurechtliche Nebenbestimmungen	11
IV. Wasser- und abfallrechtliche Nebenbestimmungen	13
V. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	15
VI. Forstrechtliche Nebenbestimmungen	16
VII. Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen	20
VIII. Straßenrechtliche Nebenbestimmungen	23
IX. Denkmalpflegerische Nebenbestimmungen	27

I. Allgemeine Nebenbestimmungen

- Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird. Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlage sind uns daher jeweils umgehend schriftlich anzuzeigen.
- Der Baubeginn der Windkraftanlagen ist folgenden Stellen mitzuteilen.

Kreisverwaltung Cochem-Zell, Immissionsschutzbehörde, Postfach 1320, 56803 Cochem

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord –Regionalstelle Gewerbeaufsicht-,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Referat Luftverkehr, Gebäude 890,
55483 Hahn-Flughafen

Die Mitteilungen müssen jeweils eine Woche vor Baubeginn bei diesen Stellen vorliegen.

- Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windkraftanlage ist der Kreisverwaltung Cochem-Zell anzuzeigen.
- Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Kreisverwaltung vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.

II. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Schall

1. Die Schallleistungspegel der beantragten Windkraftanlagen WKA N01, N02, N04, N05, N08, N09, und N11 vom Typ Nordex N117 mit der Nabenhöhe von 141 m dürfen gemäß dem Schalltechnischen Gutachten Nr. 3308-14-L5 vom 24.01.2014 zur Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr 105 dB(A) zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung nicht überschreiten.
2. Die beantragte Windkraftanlage WKA N10 vom Typ Nordex N117 mit der Nabenhöhe von 141 m darf gemäß dem Schalltechnischen Gutachten Nr. 3308-

14-L5 vom 24.01.2014 zur Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr nur in schallreduzierter Betriebsweise mit einem Schallleistungspegel von 101 dB(A) zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung betrieben werden.

3. Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben und in die schallreduzierte Betriebsweise zu wechseln.
4. Da die beantragte Windkraftanlage WKA N10 aus Gründen des Immissionsschutzes nachts geräuschreduziert betrieben wird, muss sie mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl) versehen sein. Die aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, in Klarschrift vorzulegen.
5. Die Windenergieanlagen dürfen keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit (≥ 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.
6. Nach Errichtung der Anlagen ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden sind. Anstelle der Bescheinigung kann auch durch eine akustische Abnahmemessung der Nachweis geführt werden, dass die Emissionsdaten der Anlagen nicht höher sind als diejenigen, welche der Genehmigung zugrunde gelegt wurden.

Schattenwurf

7. Die beantragten acht Windkraftanlagen vom Typ Nordex N117 mit der Nabenhöhe von 141 m und dem Rotordurchmesser von 117 m sind gemäß "Rotorschattenwurfdauer und Abschaltkonzept" Nr. 3308-14-S7 vom 10.03.2014 so zu betreiben, dass der Grenzwert